



Schulordnung

Diese Schulordnung, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützt, will das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft regeln und das allgemeine Wohlbefinden von Kindern und Erwachsenen gewährleisten. SchülerInnen – Eltern – Lehrpersonen – Schulleitung – Schulpflege arbeiten auf der Grundlage eines gegenseitigen Dialogs und Vertrauens zusammen.

SchülerInnen und Eltern haben das Recht, anstehende Probleme mit der zuständigen Lehrperson zu besprechen. Wird bei Meinungsverschiedenheiten keine Einigung erzielt, wird die Schulleitung beigezogen.

Der Begriff „Eltern“ umfasst alle erziehungsberechtigten Personen.

1. Schulweg

Der Schulweg zu Fuss und im Bus fällt in den Zuständigkeitsbereich der Eltern. Sie weisen ihre Kinder auf das richtige Verhalten auf dem Weg zur Schule bzw. nach Hause hin. Für allfällige Unfälle, Sachbeschädigungen etc. auf dem Schulweg haftet die Schule nicht.

Die Wegstrecke für die nicht ortsansässigen Schüler zwischen den Schulhäusern und der betreffenden nächsten Bushaltestelle (Wegenstetten-Alte Post und -Abzweigung Schupfart“ sowie und Hellikon-Mitteldorf) fällt hingegen in die Aufsichtsverantwortung der Schule. Die Schüler verhalten sich auf diesem Weg und an den genannten Bushaltestellen korrekt.

Die SchülerInnen benutzen immer den direktesten Schulweg. Es wird empfohlen, dass PrimarschülerInnen wann immer möglich mindestens zu zweit den Schulweg bestreiten. Alle SchülerInnen treffen rechtzeitig und mit den erforderlichen Materialien ein. Kinder, welche sich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende auf dem Schulareal aufhalten, werden nicht beaufsichtigt.

Die ortsansässigen SchülerInnen gehen wann immer möglich zu Fuss zur Schule. Es wird empfohlen, das Velo erst nach bestandener Veloprüfung für den Schulweg zu benutzen. Benutzen es SchülerInnen vorher, wird eine schriftliche Info der Eltern an die Klassenlehrperson empfohlen.

2. Transfer zwischen Schularealen während der Unterrichtszeit

In Hellikon besuchen SchülerInnen der Sekundarschule die Fächer Hauswirtschaft und Werken – nach Wegenstetten fahren SchülerInnen der Primar 3-6 für den Unterricht im Textilen Werken oder von dort zurück nach Hellikon. Wird dieser Wechsel des Schulareals während der Unterrichtszeit vollzogen, ist dafür die Schule verantwortlich. Die SchülerInnen dürfen das Velo erst nach bestandener Veloprüfung benutzen. Auf dem Weg vom einen zum anderen Schulareal halten sie die geltenden Verkehrs- und Verhaltensregeln ein (vgl. Punkt 7 und 8 der Schulordnung).

3. Schulareal

Die Grenzen des jeweiligen Schulareals sind auf einem speziellen Plan eingezeichnet, welcher im Parterre des betreffenden Schulhauses hängt.

Grundsätzlich ist allen der Aufenthalt auf dem Schulareal erlaubt, solange dabei der Unterricht nicht gestört wird. Für SchülerInnen der Sekundarschule, welche über Mittag ein Freifach o.ä. belegen, besteht die Möglichkeit, den Mittag auf dem Schulareal zu verbringen. Sie bringen ihr Mittagessen mit. Es ist ihnen nicht erlaubt, in ihrer freien Mittagszeit das Schulareal zu verlassen (auch nicht zum Einkauf im Volg) - sie halten sich dann ausschliesslich entweder im Parterre Schulhaus 1828 oder auf dem direkt daneben liegenden Hartplatz auf. In dieser Zone ist den SchülerInnen zwischen 12.00 und 13.30 Uhr erlaubt, ihr Mobiltelefon zu benutzen. Sie halten sich dabei an allgemein gültige Regeln und Gesetze.

Auf dem Schulareal gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen werden in der Pausenordnung geregelt. Motorrad, Mofas, Velos, Scooter o.ä. müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden (der freie Zugang zur Gemeindeganzlei muss gewährleistet sein). Die Schule haftet nicht bei deren Beschädigung oder Diebstahl.

Während den Unterrichtszeiten und den Pausen dürfen SchülerInnen das Schulareal ohne Erlaubnis der verantwortlichen Lehrperson nicht verlassen.

4. Schulgebäude

Die SchülerInnen betreten die Schulgebäude beim ersten Glockenzeichen. Dabei ist auf sauberes Schuhwerk zu achten. In den Schulzimmern tragen Schüler keine Strassenschuhe (Finken- oder Sockentragepflicht) – diese Einschränkung gilt nicht für die Schulzimmer im EG Schulhaus 1828 und den PC-Raum im Schulhaus 1996. Der Weg zwischen den Schulhäusern (aber nicht zwischen den Schularealen) kann mit Finken zurückgelegt werden - wenn Schnee auf dem Schulareal liegt, müssen dort Strassenschuhe getragen werden. Die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

Persönliche Utensilien (Turnkleider, Jacken, Schirme usw.) sind in der Garderobe aufzubewahren und müssen am Ende des Schultages mit nach Hause genommen werden (Ausnahme Hausschuhe). Vor dem Sportunterricht müssen Wertsachen in die Turnhalle mitgenommen und in der dafür vorgesehenen Box deponiert werden. Für Verlust oder Beschädigung von persönlichen (Wert-)Gegenständen, welche z.B. unter dem Pult oder in Garderoben deponiert worden sind, übernimmt die Schule keine Haftung. Fundgegenstände werden den Lehrpersonen abgegeben und in einer Fundkiste aufbewahrt. Am Ende des Semesters werden nicht abgeholte Gegenstände entsorgt oder weitergegeben.

Lärmen und Herumrennen in den Schulzimmern und im Treppenhaus sowie „Turnen“ am Treppengeländer sind nicht erlaubt. Ballspiele sowie das Fahren mit Inline-Skates, Rollbrettern und ähnlichen Spiel- und Sportgeräten sind in allen Schulgebäuden untersagt. Ohne Beaufsichtigung durch eine Lehrperson benutzen die SchülerInnen keine Geräte (in Turnhalle, im Werkraum, im PC-Raum etc.). Niemand hält sich unbeaufsichtigt im Geräteraum der Turnhalle auf. In den Schulgebäuden dürfen keine Esswaren, Süssgetränke und Kaugummis o.ä. konsumiert werden. Ausnahmen wie z.B. anlässlich von Geburtstagen regelt die verantwortliche Lehrperson.

Die SchülerInnen tragen Sorge zu Schulgebäuden und Mobiliar. Sachbeschädigungen sind dem zuständigen Hauswart sofort zu melden. Absichtliche Verunreinigungen und mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. deren Eltern instand gestellt.

5. Schulmaterial der Schule

Schulmaterial, das der Schule gehört, muss sorgfältig behandelt werden. Es darf nur in stabilen Taschen oder Rucksäcken transportiert werden. Bei Beschädigung oder Verlust haften die Eltern.

6. Persönliche elektronische Geräte

Auf dem Schulareal, auf Exkursionen und Schulreisen ist es verboten, Unterhaltungselektronik und Mobiltelefone unaufgefordert zu benutzen. Die Geräte sind auszuschalten und nicht sichtbar. Gesuche von Eltern um Ausnahmegewilligungen werden von der Schulleitung geprüft. Die Benutzung von Mobiltelefonen und Unterhaltungselektronik während den Klassenlagern wird von der Klassenlehrperson geregelt. Die entsprechende Handy-Regelung während Schulanlässen legt die Schulleitung fest.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen. Die betreffende Lehrperson gibt der Schulleitung das Gerät ab, informiert möglichst umgehend die Eltern des betroffenen Schülers und bittet diese, das Gerät auf dem Schulleiterbüro abzuholen.

7. Verhalten gegenüber MitschülerInnen und Erwachsenen

Grundsätzlich verhalten sich SchülerInnen gegenüber ihren MitschülerInnen, Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswarten und AnwohnerInnen korrekt. Alle SchülerInnen befolgen Anweisungen der verantwortlichen Personen (Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswarte).

Der Unterricht wird nicht gestört. Freches Auftreten, Verweigerung von Anweisungen, Belästigungen, Mobbing (Drohungen, Beleidigungen, Beschimpfungen etc.), Diebstahl oder körperliche Gewalt werden nicht toleriert.

Die SchülerInnen kommen angemessen bekleidet zur Schule. Die Details regelt der geltende Dresscode. Die Klassenlehrpersonen der Primar 5/6 sowie jeder Sek-Klasse besprechen mit ihren SchülerInnen zu Schuljahresbeginn, welche Regeln diese Kleiderordnung umfasst.

Diese Verhaltensregeln gelten auch für den Transfer zwischen Schulanlagen während der Unterrichtszeit sowie während den Schulanlässen, dem Schwimmunterricht, den Ausflügen, Exkursionen und Schullagern.

8. Strafrechtliche Vergehen

Das Mitbringen, das Handeln und der Konsum von Sucht- und Betäubungsmitteln (Alkohol, Nikotin, Drogen aller Art etc.) sind auf dem gesamten Schulareal, beim Transfer zwischen Schulanlagen während der Unterrichtszeit und während Schulanlässen, Ausflügen, Exkursionen und Schullagern verboten. Eine Verzeigung bei der Polizei bleibt vorbehalten.

Das Mitbringen von Waffen, Munition und von waffenartigen Gegenständen ist strikte verboten. Bei Zuwiderhandlung wird der Gegenstand eingezogen und bei der Schulleitung deponiert. Die betroffenen Eltern werden darüber informiert und gebeten, den Gegenstand bei der Schulleitung möglichst umgehend abzuholen. Eine Verzeigung bei der Polizei bleibt vorbehalten.

9. Unfälle während der Schulzeit

Unfälle, die während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, auf Exkursionen und Schulreisen, im Klassenlager oder auf dem Schulweg passieren, müssen von den Eltern direkt mit ihrer Krankenkasse abgerechnet werden. Selbstbehalt und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Eltern.

Die Deckung der Schulunfallversicherung erstreckt sich nur noch auf Invalidität, Todesfall und die im Zusammenhang mit der Heilung stehenden Auslagen, die in der obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind.

Die Eltern werden gebeten, diese Schulordnung mit ihren Kindern zu besprechen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

Verstösse gegen diese Bestimmungen werden den Eltern gemeldet. Bei gravierenden und/oder regelmässigen Verstössen bleiben allfällige Massnahmen gemäss Disziplinarplan vorbehalten.

Diese Schulordnung gilt ab 01.08.2018.

Wegenstetten/Hellikon, 15.06.2018

Schulleitung und Kommission
Kreisschule Wegenstetten-Hellikon